

27. Verstößt es gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn ein Versicherer (in der Feuerversicherung) mehrere wirtschaftlich zusammengehörige, am selben Tage geschlossene, aber in getrennten Verträgen nach Gruppen der versicherten Gegenstände niedergelegte Versicherungsverhältnisse mit einem Versicherungsnehmer als Einheit behandelt, soweit es sich um die Ablehnung seiner Leistungs-

pflicht wegen arglistiger Täuschung handelt, begangen durch den Versicherungsnehmer bei der Schadensermittlung aus einem dieser Verträge, wenn er dagegen die mehreren Verträge unabhängig voneinander behandeln will, soweit es sich um die Verjährung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus ihnen im einzelnen handelt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BZG. — § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1937 i. S. R. (R.) v. U.-Rth.-Verf. UG. (Bek.). VII 239/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger, ein Gastwirt, hatte bei der Beklagten seine häusliche und gewerbliche Fahrnis und seine Gebäulichkeiten gegen Feuer- und Brandschaden versichert. Für jede dieser drei Gruppen war ein besonderer Versicherungsschein ausgefertigt worden. Am 10. Mai 1928 erlitt der Kläger einen Brandschaden. Die Beklagte zahlte ihm für Gebäudeschaden 43042 RM. Zur Schadensermittlung wegen des Fahrnis- und Inhaltschadens wurde das vorgesehene Sachverständigenverfahren eingeleitet. Vor dessen Beendigung lehnte die Beklagte ihre weitere erforderliche Mitwirkung darin ab, weil der Kläger sie bei der Schadensermittlung hinsichtlich der Fahrnis getäuscht habe; sie erklärte sich als nach § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) von der Leistungspflicht frei. Der Kläger hatte im Vorprozeß zunächst die Verurteilung der Beklagten zur Ausshändigung des in ihren Händen befindlichen Gutachtens ihres Sachverständigen an den Obmann zwecks Fortsetzung des Schadensabschätzungsverfahrens, später Verurteilung zur Entschädigung nach Maßgabe der Versicherungsscheine über die Fahrnis verlangt. Dagegen hatte die Beklagte u. a. die Einrede der Verjährung erhoben. Diese hat das Kammergericht zurückgewiesen und, da eine arglistige Täuschung nicht feststellbar war, die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. Der erkennende Senat hat dieses Urteil am 20. Juni 1933 (VII 86/33, im wesentlichen abgedruckt Bah. Zeitschrift für Rechtspflege 1933 S. 271 Nr. II) bestätigt. Zwar sei es bedenklich, den

ersterwähnten Klageantrag in seiner Wirkung auf die Unterbrechung der Verjährungsfrist dem späteren Antrag gleichzustellen. Andererseits sei auch die Annahme der Beklagten bedenklich, daß die Verjährung der Ansprüche des Klägers trotz § 15 Abs. 1 A.B. (wonach die Leistung des Versicherers mit Ablauf des Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig wird) schon mit der Ablehnung der Beklagten, an dem Sachverständigenverfahren weiter mitzumirken, begonnen habe, weil es zu einer „vollständigen Feststellung des Schadens“ nicht mehr habe kommen können. Dieser Ansicht könne, so führte der Senat damals aus, entgegengehalten werden, die Bestimmung in § 15 Abs. 1 A.B. müsse auch da gelten, wo sie zum Nachteil des Versicherers wirke; § 12 Abs. 2 B.B.G. schaffe ausreichende Abhilfemöglichkeit für den Versicherer. Doch könne diese Frage hier offen bleiben; denn die Beklagte könne sich nicht ohne Verletzung von Treu und Glauben auf einen früheren als den in § 15 Abs. 1 A.B. vorgesehenen Verjährungsbeginn berufen, weil sie selbst die vollständige Schadensfeststellung verhindert habe. Danach ist im Vorprozeß rechtskräftig festgestellt worden, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Fahrnißschaden nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Versicherungsscheine zu ersetzen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger weitere Zahlungen auf den Gebäudeschaden. Die Beklagte hatte sein vor der Erhebung dieser Klage gestelltes Verlangen auf Nachbegutachtung des Gebäudeschadens am 14. Oktober 1929 u. a. mit folgender Begründung abgelehnt:

„Vor der Hand schwebt noch das polizeiliche Ermittlungsverfahren gegen Sie. Außerdem haben Sie eine Klage gegen uns wegen Fortsetzung des polizeilichen Sachverständigenverfahrens eingereicht, bei der es zu einer Beweiserhebung kommen muß über die Frage, ob Ihnen überhaupt Entschädigungsansprüche gegen uns zustehen. Unter diesen Umständen lehnen wir zur Zeit eine Stellungnahme zu Ihrer Mehrforderung nach der von Ihnen eingereichten Nachexpertise über den Gebäudeschaden ab . . .“

Nach Durchführung der Beweisaufnahme im Vorprozeß über die angebliche Täuschung des Klägers (wegen der Fahrniß) forderte er vor Abschluß der Berufungsinstanz die Beklagte zur Zahlung des behaupteten restlichen Gebäudeschadens mit

12228 *M.* auf. Er vertrat die Ansicht, jene Beweisaufnahme habe die Grundlosigkeit der Behauptung ergeben, daß er die Beklagte bei der Fahrnißschadensermittlung arglistig getäuscht habe. Diese Forderung ist von der Beklagten mit Schreiben vom 22. August 1932 abgelehnt worden. Darin erklärte sie, sie würdige das Beweisergebnis anders als der Kläger und lehne deshalb sowohl die Anerkennung der im Prozeß (wegen des Fahrnißschadens) geltend gemachten als auch der weiteren angeblichen Ansprüche ab.

Darauf erhob der Kläger die gegenwärtige Klage auf Zahlung der oben bezeichneten Summe für weiteren Gebäudeschaden, die sich aus drei Posten zusammensetzt, denen je eine besondere Begründung gegeben ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß die Ansprüche nicht verjährt seien, hat ihnen aber aus sachlichen Gründen die Berechtigung abgesprochen. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; es hat die sachliche Berechtigung der Ansprüche nicht geprüft, hält aber den Einwand der Verjährung für durchschlagend.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus: Was die Forderung des Klägers auf Ersatz des nach seiner Meinung unberechtigten Abzuges wegen Unterversicherung bei mehreren Positionen der Gebäudeversicherung betreffe, so sei die nach § 12 Abs. 1 B. G. B., § 15 Abs. 1 B. G. B. für den Beginn der Verjährung maßgebende „vollständige Feststellung des Schadens“ am 14. Juli 1928 abgeschlossen gewesen. Die Verjährung sei deshalb mit dem Ablauf des 31. März 1930 eingetreten. Bei der Nachforderung des Klägers wegen der nachträglichen Auflage der Baupolizei sei für die Verjährung spätestens die endgültige Ablehnung dieser Forderung durch die Beklagte in deren Schreiben vom 22. August 1932 maßgebend. Nach den vorher angeführten Bestimmungen sei deshalb die Verjährung insofern spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1934 eingetreten. Dasselbe gelte für den Anspruch des Klägers auf Ersatz wegen einer nach seiner Auffassung zu Unrecht auf die Entschädigung angerechneten Zahlung, wenn man den Anspruch, wie der Kläger hilfsweise wolle,

aus § 11 ABW. herleite. Andersfalls wäre er, wie der erste Posten, schon mit Ablauf des 31. Dezember 1930 verjährt. — Da die Klage erst am 22. Februar 1935 zugestellt sei, seien die sämtlichen hier geltend gemachten Ansprüche verjährt. Der Berufung der Beklagten hierauf stehe auch nicht die Einrede der Arglist entgegen; denn der Kläger habe dem Schreiben der Beklagten vom 14. Oktober 1929 nur entnehmen können und auch nur entnommen, daß sie mit ihrer Entscheidung auf seine Ansprüche bis zur Erledigung der Beweisaufnahme im Vorprozeß über die Ansprüche aus der Fahrnißversicherung, nicht aber bis zur Erledigung jenes Rechtsstreits selbst warten wolle. Dementsprechend habe er nach Abschluß der Beweisaufnahme im Vorprozeß mit dem Schreiben vom 17. August 1932 die Beklagte zur Zahlung aufgefordert und daraufhin habe er den erwähnten endgültigen Bescheid vom 22. August 1932 erhalten . . .

Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob sich das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht mit einzelnen der Grundsätze in Widerspruch setzt, die vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 20. Juni 1933 im Vorprozesse hinsichtlich der Ansprüche aus Fahrnißschaden für den Beginn der Verjährung aufgestellt worden sind. . . (Wird ausgeführt.) Sicherlich hätte das Berufungsgericht Veranlassung gehabt, zu prüfen, ob die dort angeführten Erwägungen des Reichsgerichts nicht auch auf die Rechtslage in diesem Rechtsstreit zutreffen. Es kommt darauf aber nicht an, denn die Beklagte darf sich aus anderen Erwägungen dem Kläger gegenüber nicht auf den Ablauf der Verjährungsfrist berufen.

Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 31. Januar 1936, VII 150/35 (RGZ. Bd. 150 S. 117) die Frage geprüft, ob der Versicherer durch arglistig falsche Angaben des Versicherungsnehmers (oder des Versicherten) wegen der Entschädigung in ihrer Gesamtheit leistungsfrei wird oder nur wegen desjenigen Teiles (derjenigen Gruppe) von versicherten Gegenständen, auf die sich jene falschen Angaben bezogen haben. Er hat damals auf seine frühere Rechtsprechung (Urt. vom 30. Juni 1933 VII 102/33 in *MRB.* 1933 S. 249) hingewiesen, wonach für diese Frage zwei getrennte Versicherungsverträge, auch wenn sie zwischen denselben Parteien an demselben Tage geschlossen sind, nicht als Einheit betrachtet werden könnten, und weiter ausgesprochen, diese Grundsätze könnten auch dann gelten, wenn in einem Vertrag die Versicherung ganz ver-

schiedener Gegenstände zusammengefaßt sei. Diese Grundzüge sind vom Senat weiterentwickelt worden in dem Urteil vom 3. Juli 1936 VII 287/35 (JRPB. 1936 S. 263 Nr. 2).

Die Beklagte hatte sich aber auf einen anderen Standpunkt gestellt. Sie hatte, wie der Berufungsrichter auch in dieser Sache feststellt, bei der Ermittlung des Fahrnißschadens die Einreichung eines Gutachtens des von ihr ernannten Sachverständigen ebenso wie jede Entschädigung überhaupt mit der Behauptung abgelehnt, daß der Kläger sie bei der Schadensermittlung über den Umfang des Schadens arglistig getäuscht habe. Diese ihre Stellungnahme gegenüber dem vom Kläger geltend gemachten Fahrnißbrand Schaden hielt die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ausdrücklich aufrecht auch gegenüber den auf Gebäudeschäden gestützten Ansprüchen des Klägers. Mit ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1929 führte sie aus, über die Frage, ob dem Kläger überhaupt Entschädigungsansprüche zuständen, müsse es auf jene Klage (im Vorprozeß über den Fahrnißschaden) hin zu einer Beweisaufnahme kommen. In weiterer Verfolgung dieser Auffassung hat sie dann auch, wie der Berufungsrichter feststellt, auf das Schreiben des Klägers vom 17. August 1932, in welchem dieser jene Beweiserhebung im Vorprozeß als für sich günstig wertete und seine Ansprüche aus dem Gebäudeschaden neuerdings geltend machte, mit ihrem Schreiben vom 22. August 1932 erwidert, sie habe von jenem Beweisergebnis einen anderen Eindruck erhalten und lehne deshalb die Anerkennung sowohl der im Prozeß (das ist: im Vorprozeß) geltend gemachten als der weiteren angeblichen Ansprüche ab.

Die Beklagte selbst hat also das Versicherungsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger als einheitlich angesehen und aus dieser Einheitlichkeit die für sie günstigen Folgerungen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UWB.) für sich gezogen. Dadurch, daß sie so wiederholt die drei Versicherungsverträge als Einheit behandelte, mußte der Kläger, der die aus der behaupteten arglistigen Täuschung bei der Schadensermittlung von der Beklagten gegen ihn hergeleiteten Rechtsfolgen in jenem Vorprozeß bekämpfte, nach Treu und Glauben veranlaßt werden, die weitere Entwicklung jenes Rechtsstreits abzuwarten, um nach dem ihm günstigen Urteil des Kammergerichts der Entscheidung des Reichsgerichts entgegenzusehen. Wenn die Beklagte damals eine endgültige Ablehnung seiner Ansprüche klar

herbeiführen wollte, dann hätte sie sich des in § 12 Abs. 2 BZG. vorgesehenen Weges, von dem ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen in § 15 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben, bedienen können, wobei sie noch die Frist, innerhalb deren der Kläger seine Rechte gerichtlich geltend zu machen hatte, erheblich abkürzen konnte (vgl. das Urteil des erkennenden Senats im Vorprozeß). Daß sie das nicht getan, sondern sich in dem Schreiben vom 22. August 1932 ebenso wie in demjenigen vom 14. Oktober 1929 unter Bezugnahme auf das Beweisergebnis in jenem anderen Rechtsstreit und unter Berufung auf die Einheitlichkeit des gesamten Vertragswerkes einer dem § 12 Abs. 2 BZG. nicht entsprechenden Form der Ablehnung bedient hat, mußte den Eindruck verstärken, daß es sich hier um eine mit dem Vorprozeß eng verbundene und von ihm abhängige Stellungnahme handle. Wenn der Kläger die Schreiben der Beklagten so auffaßte, so muß er nach Treu und Glauben damit gehört werden.

Danach würde es aber Treu und Glauben widersprechen, daß es der Beklagten gestattet sein sollte, die drei Verträge dann als rechtlich voneinander unabhängig zu betrachten, wenn es sich um den Einwand der Verjährung handelt. Deshalb darf sie die Verjährung der Ansprüche, die der Kläger aus dem Gebäudeschaden gegen sie erhebt, nicht mehr einzeln oder unabhängig von dem Gesamtvertragsverhältnis nach den besonderen Gesichtspunkten berechnen, die für die einzelnen Posten, die der Kläger geltend macht, vom Berufungsgericht erörtert worden sind. Die Erwägungen des erkennenden Senats in dem Urteil vom 20. Juni 1933 müssen, von der Einheitlichkeit der Verträge aus gesehen, welche die Beklagte zu Gunsten des Klägers nach dem oben Ausgeführten gegen sich gelten lassen muß, dazu führen, daß sie sich nicht darauf berufen darf, die Verjährung der hier erhobenen Ansprüche des Klägers aus dem Gebäudeschaden unterliege anderen Grundsätzen als diejenige der Ansprüche aus dem Fahrnißschaden, die im Vorprozeß erhoben waren. Daraus ergibt sich dann, daß die Einrede der Verjährung hier ebensowenig begründet sein kann wie im Vorprozeß.